

(4) Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei. Sie kann an Bedingungen gebunden werden. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, kann diese frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen.

§19

(1) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Zulassung widerrufen, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für richtige Kontroll- und Prüftätigkeit bietet,
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 30 der Verordnung zu.

(2) Sind die Gründe für den Widerruf der Zulassung nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

§20

(1) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, als hauptamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht oder als ehrenamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht nicht mehr ausgeübt wird.

§21

(1) Die Zulassung kann für folgende Spezialgebiete ausgesprochen werden:

1. Standsicherheit
2. Funktionssicherheit
3. Bauausführung
4. Flächentragwerke
5. Prüfung von Programmen für elektronische Datenverarbeitung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen. Die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 5 setzt die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 voraus. Einschränkungen auf Teilbereiche wie Straßen, Brücken, Tiefbau, Industriebau, Metallbau können von dem Leiter der Zulassungskommission festgelegt werden.

(3) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können als Prüferingenieure für alle bauaufsichtlichen Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(4) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht können für alle bauaufsichtlichen Prüfungen entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(5) Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zugelassenen Prüferingenieure können von dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüferingenieure für die Prüfung der Standsicherheit und Funktionssicherheit einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruk-

tionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

(6) Die bisher ausgesprochenen Zulassungen behalten Gültigkeit und werden dem Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 entsprechend eingeordnet.

§22

(1) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauvorlagen anfertigen, ausgenommen für

- eigene Bauvorhaben,
- Eigenheime,
- Bauaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative und der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten mit den dazugehörigen baulichen Anlagen,
- Wettbewerbe.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betroffenen gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

§23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1981

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 42¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juli 1981

§1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 1. September 1981 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Georg Wilhelm Friedrich Hegel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Hegel, umgeben von der Umschrift „* GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL“, darunter die Jahreszahlen „1770“ und „1831“.
- b) Rückseite
Wertzahl „10“, links davon die Jahreszahl „1981“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Unterhalb einer Linie die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ und das Staatswappen.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

¹ Anordnung Nr. 41 vom 8. Mai 1981 (GBl. I Nr. 16 S. 224)